

S a t z u n g

Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V.

vom

eingetragen am:

Vereinsregister Düsseldorf Nr.: **3248**

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Rechtsstellung	§ 1
Verbandszweck	§ 2
Mitgliedschaft	§ 3
Organe des Verbandes	§ 4
Mitgliederversammlung	§ 5
Pächterversammlung	§ 6
Vorstand	§ 7
Erweiterter Vorstand	§ 8
Besondere/-r Vertreter/-in	§ 8a
Geschäftsjahr	§ 9
Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen	§ 10
Kassenprüfer/in	§ 11
Auflösung des Verbandes	§ 12
Satzungsänderung	§ 13
Schlussbestimmungen	§ 14

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

Der Verband führt den Namen:

"Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner" e.V.

nachfolgend Verband genannt und hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

§ 2

Verbandszweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Bundeskleingartengesetz und des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere durch
 - a) Zusammenschluß und Betreuung der Kleingärtnervereine,
 - b) Bearbeitung und Aufbereitung von Information zur Rechtslage im Kleingartenwesen und zum Pachtrecht für die angeschlossenen Vereine,
 - c) Förderung der Kinder und Jugendlichen, insbesondere durch Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - d) Beratung der Behörden und politischer Parteien im Interesse des Kleingartenwesens,
 - e) Anpachtung und Ankauf von Gelände zur kleingärtnerischen Nutzung und Weiterverpachtung an die Vereine, die die steuerlichen und bundeskleingartenrechtlichen Voraussetzungen zur Anpachtung und zur Weiterverpachtung an interessierte Bürger besitzen
 - f) Planung und Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der bereits bestehenden Gartenanlagen gegen Inanspruchnahme für andere Zwecke,
 - g) Unterstützung der Bestrebungen zur Errichtung von Daueranlagen auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)
 - h) Förderung des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes.
3. Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Parteipolitische und / oder religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Verbandes dürfen keine Zuwendungen seitens des Verbandes erhalten.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können die im bundeskleingärtnerischem Sinne (nach § 2 BKleingG), als gemeinnützig anerkannten und im Vereinsregister eingetragenen Kleingärtnervereine mit Sitz in Düsseldorf.
2. Der Beitritt zum Verband muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 8 Abs. 2 der Satzung).
3.
 - a) Das Mitglied hat bei Aufnahme in den Verband eine Aufnahmegebühr sowie einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - b) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gesamtsumme des an den Verband zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages ist die Anzahl der an den jeweiligen Mitgliedsverein verpachteten Gartenparzellen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung (§ 5 der Satzung) festgesetzt.

4. Wird dem Antrag auf Aufnahme nicht entsprochen, ist der Antragsteller berechtigt, die Mitgliederversammlung durch Einspruch anzurufen. Der Einspruch ist durch schriftliche Eingabe an den Vorstand des Verbandes innerhalb eines Monats nach Zugang des ablehnenden Bescheides einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (§ 9 der Satzung) erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand vor Ablauf des ersten Halbjahres schriftlich zugegangen sein. Bei Verstößen gegen die Satzung oder grober Zuwiderhandlung gegen die Verbandsinteressen können Mitglieder durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliedschaft im Verband ausgeschlossen werden.
 - b) Bei Verlust der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit
 - c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft und Fortbestand des Pachtverhältnisses zum Verband ist durch den ausgetretenen und/oder ausgeschlossenen Kleingärtnerverein ein Verwaltungsbeitrag in gleicher Höhe des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages (§ 5 Abs. 6 der Satzung) zu zahlen.

§ 4

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Pächterversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der erweiterte Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Verbandsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist unverzüglich dann einzuberufen, wenn es die Belange des Verbandes erfordern oder wenn ein Zehntel der angeschlossenen Mitgliedsvereine (§ 3 Abs. 1 der Satzung) dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladungsfrist.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/in kann jedoch einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten und Rederecht erteilen.
4.
 - a) Jeder Mitgliedsverein (§ 3 Abs. 1 der Satzung)) wird in der Mitgliederversammlung durch seinen Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl vertreten.
 - b) Zusätzlich zu den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern können weitere Delegierte entsandt werden, und zwar für Vereine mit

über 100 Kleingärten jeweils pro weitere angefangene 50 Kleingärten ein/e Delegierte/r
 - c) Die Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine (max. 2) und die Delegierten haben je eine Stimme.

Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der am 01. Januar eines jeden Jahres verpachteten Kleingärten. Die Auswahl der Delegierten liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedsvereine.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 der Satzung) ist beschlussfähig.

6. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Genehmigung von Niederschriften gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Verbandes,
 - c) die Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung von Beiträgen (§ 3 der Satzung) und Umlagen,
 - f) die Vornahme von Wahlen zum Vorstand und erweiterten Vorstand,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 - j) die Beschlussfassung über etwaiger Einsprüche gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung,
 - k) die Beschlussfassung über Anträge.
 - l) die Benennung eines Wahlleiters und von mindestens zwei Wahlhelfern.
 - m) die Genehmigung des Haushaltsplanes
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (relative Mehrheit) gefasst. Bei mehreren Anträgen gleichen Inhalts gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
8. Beschlüsse sind nur zu den zulässigen Tagesordnungspunkten zu fassen.
9. a) Ungeachtet der Bestimmung in Abs. 7 bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- b) Für die Auflösung des Verbandes bedarf es, unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten, der Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder (§ 3 Abs. 1 der Satzung), wobei jedem Mitglied (= Verein) eine Stimme zusteht.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens vierzehn Tage vor dessen Termin beim Vorstand einzureichen und unverzüglich von diesem den Mitgliedern (§ 3 Abs. 1) zuzuleiten. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens zum 31.3. eines jeden Jahres schriftlich dem Verband zugegangen sein.
1. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen ist in der Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tag der Mitgliederversammlung zu übersenden.
12. Bei Vorstandswahlen ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
13. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie können beratend an der Versammlung teilnehmen.

§ 6

Pächterversammlung

1. Fragen der Anpachtung und Weiterverpachtung von Kleingartenflächen durch den Verband obliegen nicht der Mitgliederversammlung, sondern einer Pächterversammlung, die sich aus den betroffenen Kleingärtnervereinen zusammensetzt.
2. Hierzu sind nur die Vorstände (Vorstandsmitglieder) in ihrer vertretungsberechtigten Anzahl einzuladen.
3. Die Einladung soll unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Abs.2 der Satzung zu erfolgen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) 1. Schriftführer/in,
 - d) 1. Kassierer/in,
2. In den Vorstand gewählt werden kann nur, wer
 - a) Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Kleingärtnervereines ist und
 - b) beim Wahlvorgang anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Wahl schriftlich beim Vorstand hinterlegt hat.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der erweiterte Vorstand berechtigt, eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Ist eine Ergänzungswahl nicht möglich, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Form der Abstimmung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (§ 5 Abs. 7 der Satzung) auf sich vereinigt.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der /die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt oder jeweils einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
7. Dem Vorstand obliegen:
 - a) laufende Geschäftsführung des Verbandes,
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - c) Die Einberufung der Pächterversammlung nach § 6 der Satzung.
8. Den Personaleinsatz im Verbandsbüro regelt der Vorstand in eigener Zuständigkeit.

9. Die Vorstandsmitglieder erhalten monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung wird durch die Mitglieder-Versammlung nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes alle drei Jahre neu festgesetzt.
Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, diese Aufwandsentschädigung selbst zu versteuern.
Aufwendungen, die den pauschalen Betrag überschreiten, sind durch entsprechenden Nachweis zu belegen.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7 Abs. 1 der Satzung) und höchstens elf weiteren Beisitzern/innen, darunter dem/der Fachberater/in, 2. Schriftführer/in, 2. Kassierer/in. Die Wahl als Beisitzer/in erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegen:
 - a) die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
 - b) die Entscheidung über Aufnahmeanträge (§ 3 Abs. 2 der Satzung),
 - c) die Entscheidung im Ausschlußverfahren gemäß § 3 Abs. 5a der Satzung.
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Vorbereitung des Haushaltsplanes,
 - e) Entscheidung über Ausgaben, die den Haushaltsplan überschreiten,
 - f) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, insbesondere der Mitgliederversammlung zu der für die Beschlussfassung vorzulegenden Angelegenheiten.
3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Zu den Sitzungen ist mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen. § 5 Abs. 3 der Satzung gilt sinngemäß.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Verhandlungsergebnis ist schriftlich festzulegen und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Verfügung gestellt.

§ 8 a

Besondere/-r Vertreter/-in

1. Der Vorstand kann eine/-n besondere/-n Vertreter/-in im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.
2. Der/die besondere/-r Vertreter/-in erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes. Der Vorstand kann dem/der besonderen Vertreter/-in weitere Aufgaben übertragen.

3. Der/die besondere/-r Vertreter/-in nimmt auf Verlangen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.
4. Der/die besondere Vertreter/-in ist zur Vertretung des Verbandes im Rahmen der ihm/ihr vom Vorstand übertragenen Vollmachten einzelvertretungsberechtigt.
5. Der/die besondere Vertreter/-in ist im Rahmen der erteilten Vollmachten angemessen zu entschädigen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Festsetzung der Beiträge für den Verband erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Die Beiträge sind innerhalb der vom Verband festgesetzten Fristen ohne jeden Abzug auf das vom Verband bezeichnete Konto einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, so werden neben Verzugszinsen, Porto- und ggf. Mahnkosten in Rechnung gestellt.
3. Dem/Der 1. Kassierer/in obliegt die ordnungsgemäße Führung der Kasse und der hierzu erforderlichen Unterlagen. Er/Sie hat Beiträge, Umlagen, Pachten und sonstige von den Mitgliedsvereinen zu zahlende Beträge einzuziehen. Er/Sie führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.
4. Der/Die 1. Kassierer/in hat in der Jahreshauptversammlung einen schriftlich abgefaßten Kassenbericht vorzulegen.
5. Auszahlungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Anweisung des/der 1. Vorsitzenden, oder des/der 2. Vorsitzenden, sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes erfolgen.

§ 11 Kassenprüfer/in

1. Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens drei Kassenprüfer/innen zu wählen. Jährlich scheidet ein/e Kassenprüfer/in aus. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen haben, ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfung ist von mind. 2 Kassenprüfern durchzuführen. Der Vorstand hat die Kassenprüfer/innen in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in erforderliche Unterlagen zu ermöglichen.

3. Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.

§ 12

Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes erfolgt auf Beschluß der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 6 der Satzung). Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (§ 2 Abs. 3 der Satzung) fällt das Vermögen des Verbandes an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden hat. Der Beschluß über die Verwendung des Verbandsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Satzungsänderungen

1. Der erweiterte Vorstand ist befugt, vom Registergericht angeforderte unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen. Der Vorstand hat in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitglieder (§ 3 Abs. 1 der Satzung) über die Änderung zu unterrichten.
2. Anträge zur Änderung der Satzung sind allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Versammlung schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 5 Abs. 6 der Satzung).

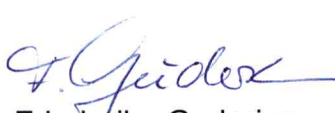
§ 14

Schlußbestimmungen

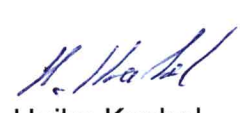
1. Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 27. Juni 2001 beschlossen worden; sie gilt ab dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister.



Peter Vossen
1. Vorsitzender



Friederike Guderian
2. Vorsitzende



Heiko Kuchel
Kassierer



Dieter Claas
Schriftführer